



Satzung

Des Reit- und Fahrvereins

Gerstetten - Alb e.V.

Die Neufassung wurde beschlossen in der
ordentlichen Mitgliederversammlung

Vom 23. Februar 2001

Einschließlich der Satzungsänderungen, die in
den Mitgliederversammlungen am 15. Febr.
2013 und am 28. März 2014 beschlossen
wurden.

Satzung des Reit- und Fahrvereins Gerstetten – Alb e.V.

§ 1 Name Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Gerstetten e.V., mit Sitz in Gerstetten, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidenheim eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und durch den Württembergischen Pferdesportverband e.V. Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Gerstetten – Alb e.V. bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Württembergischen Landessportbundes;
 - 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorsitzende und endgültig der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Angabe von Gründen bei Ablehnung ist nicht erforderlich.

Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über eine Neuaufnahme, so ist geheim abzustimmen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Vereinssatzung, den Richtlinien des Pferdesportkreises und den Satzungen des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Pferdesportverbandes e.V., des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können die Personen auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ist jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und hat freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum **30. November** des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.
Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
Diese Entscheidung ist endgültig. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beiträge werden von dem Vereinsausschuss festgelegt.
3. Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - auf Beschluss des Vereinsausschusses bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen;
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Mehrausgaben

Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher vom Ausschuss genehmigt werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Sportwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die alle **einzelvertretungsberechtigt** sind, vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 500,-- belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands
 - die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
 - die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

-

§ 10 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder einschließlich dem Vorsitzenden der RV-Jugendleitung und mindestens 5 weitere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 6 Absatz 2 und 4, § 9 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 4 Kalendermonate findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens **2 Wochen vorher durch Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten des „Albboten“ mitzuteilen.**
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Bericht des Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Vorlage der vom Kassier aufgestellten Jahresschlussrechnung
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Geplante Veranstaltungen
- Anträge der Mitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
- Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§13 Behandlung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 1.2 Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 15 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Im Zusammenhang mit seinem Reitbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie elektronischen Medien sowie vereinseigenen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmer an Pferdeleistungsprüfungen, Reitwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen. Ebenso betrifft dies bei Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen Wahlergebnisse, die Anwesenheit von Funktionären, Vorstands- und Ehrenmitgliedern. Der Verein berichtet auch in den genannten Medien über Ehrungen, Geburtstage und gegebenenfalls über andere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei können auch Fotos und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen zu.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen , zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz1 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung

Des Reit und Fahrvereins Gerstetten Alb e.V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (RV) bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und „jungen Reitern“ gem. § 17 Ziffer 1.1 und 1.2 LPO des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport
2. a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Reiterjugendkasse wird im Rahmen des Vereinskontos als Unterkonto vom Kassierer geführt.

§ 3 Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

- a) Der RV-Jugendtag
- b) Die RV-Jugendleitung

§ 4 RV-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiter Jugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.

- b) Die ordentliche RV-Jugendleitung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher , unter Beifügung der Tagesordnung im Albboten bekanntgegeben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der RV-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nur anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 - 1. Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung
 - 3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichtes
 - 4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

§ 5 RV – Jugendleitung

- a) Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des RV-Jugendtages.
Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter sein als 18 Jahre.
- b) Die RV-Jugendleitung besteht aus:
dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c) Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und nach außen.
Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RV.
- d) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen acht Tagen einzuberufen.
- f) Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

